

Prof. Dr. Arndt
Universität Mannheim

Klausur im Öffentlichen Recht für Examinanden

Lösungsskizze

A. Die Aufgabenerweiterung des Bundesgrenzschutzes

- I. Gesetzgebungskompetenz des Bundes
 - Gesetzgebungskompetenz gem. Art. 73 Nr. 5 GG
 - Verwaltungskompetenz gem. Art. 87 Abs. 1 S. 2 GG
- II. Fehlende Sonderzuweisung an einen bestimmten Verwaltungsträger
- III. Begrenzung der Aufgabenzuweisung an den Grenzschutz
 - Grundsatz: Keine Konkurrenz des Bundesgrenzschutzes mit der Landespolizei
 - Bundesgrenzschutz als Polizei mit begrenzten Aufgaben
 - sachlicher Zusammenhang mit der ursprünglichen Aufgabe des Grenzschutzes
 - räumlicher Zusammenhang
 - Rechtfertigung der Aufgabenerweiterung
 - Grenzpolizei als multifunktional einsetzbare Polizei des Bundes
 - Schengener Abkommen
 - Erforderlichkeit der Ausweitung der Kompetenzbereichs
 - Ergebnis

B. Die Verweisung auf das PolG von Baden Württemberg (§ 46 b BGG)

Ansicht des BVerfG

- Zulässigkeit dynamischer Verweisungen
- Inhalt der Regelungen steht im Wesentlichen fest

- Verweisender Gesetzgeber trifft wesentliche Entscheidungen selbst
- Auslegung dynamischer Verweisungen als statische Verweisungen

I. Verstoß gegen das Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG)?

- Legitimation von Bundesgesetzen durch das Bundesvolk
- Problem bei Beeinflussung von Bundesgesetzen durch das Landesvolk

II. Verstoß gegen das Bundesstaatsprinzip i.V.m. der Kompetenzordnung des GG

- Wahrnehmung von Bundesgesetzkompetenzen durch Landesgesetzgeber
- Herrschaft über die Norm liegt beim Bund

III. Klarheit, Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit des Rechts?

- Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip
- Umfang künftiger landesrechtlicher Regelungen vorhersehbar?
- Begrenzung der Verweisung noch erkennbar?
- Grundentscheidung durch Bundesgesetzgeber getroffen

IV. Verstoß gegen Parlamentsvorbehalt?

- Wesentlichkeitstheorie
- maßgebliches Kriterium: Grundrechtsrelevanz

C. Rechtswegersetzung (§ 46c BGG)

I. Vereinbarkeit mit Art. 20 i.V.m. Art. 92 Abs. 1, 1. HS GG

- Grundsatz der Gewaltenteilung
- Berührung des der Rechtsprechung vorbehaltenen Kernbereichs
- Verstoß gegen Art. 92 Abs. 1, 1. HS GG:
 - liegt inhaltlich rechtsprechende Gewalt vor?
 - Petitionsausschuß = staatliches Gericht?
- Verstoß gegen Art. 20 Abs. 2 GG
 - funktionale Gewaltenteilung
 - Vorliegen eines Funktionsübergriiffs

II. Vereinbarkeit mit Art. 19 Abs. 4 GG

- Verstoß gegen Rechtsweggarantie
- Vergleichbarkeit des § 46c BGG mit Art. 10 Abs. 2 S.2 GG

- Unterschied normenhierarchischer Art
- III. Vereinbarkeit mit Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG
- Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter
- IV. Verletzung der Menschenwürde gem. Art. 1 Abs. 1 GG